

## Wir nutzen diese Gelegenheit für einen Fortbildungspunkte-Check: STAND 14.03.2024

|  |  |
|--|--|
| Wer muss Fortbildungspunkte nachweisen?  | Jeder Vertragszahnarzt, ermächtigte Zahnarzt und jeder vom Zulassungsausschuss genehmigte angestellte Zahnarzt ist nach fünfjähriger vertragszahnärztlicher Tätigkeit zum Nachweis verpflichtet.   |
| Müssen Assistenten auch Fortbildungspunkte nachweisen?   | Nein, Assistenten sind nicht fortbildungspflichtig.  |
| Ab wann wird der Fortbildungszeitraum berechnet?   | Für Zahnärzte, die ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit erst nach dem 01.07.2004 aufgenommen haben, beginnt der Zeitraum für Vertragszahnärzte mit dem Tag der Niederlassung, bei angestellten Zahnärzten ab dem Tag des genehmigten Beschäftigungsbeginns.<br>Für Zahnärzte und angestellte Zahnärzte, die am 30.06.2004 bereits vertragszahnärztlich tätig waren, gilt aktuell der Zeitraum vom 01.07.2019 - 30.06.2024. |
| Was passiert beim Wechsel von Zulassung zum Angestelltenverhältnis oder umgekehrt?   | Sollte der Wechsel ohne eine Unterbrechung erfolgen, läuft der Fortbildungszeitraum weiter. Ansonsten erfolgt eine automatische Verlängerung.  |
| Was passiert, wenn die Zulassung bzw. das Angestelltenverhältnis eines Zahnarztes aufgrund eines Beschlusses des Zulassungsausschusses ruht? | Der Fortbildungszeitraum verlängert sich automatisch um die Zeit des Ruhens.   |
| Kann der Fünfjahreszeitraum verlängert werden?   | Bei angestellten Zahnärzten kann der Fünfjahreszeitraum auf Antrag verlängert werden, wenn die Beschäftigung länger als drei Monate (z.B. aus Krankheits- oder Erziehungsgründen) nicht ausgeübt wird.   |

|   |  |
|---|--|
| <p>In welcher Höhe müssen Punkte nachgewiesen werden?</p>                             | <p>125 Punkte innerhalb des Fünfjahreszeitraumes</p>   |
| <p>Wie viele Fortbildungspunkte sind bei Teilzeitbeschäftigung zu erbringen?</p>      | <p>Ebenfalls 125 Punkte innerhalb des Fünfjahreszeitraumes.</p>  |
| <p>Wie kann ich die erforderlichen Punkte erreichen?</p>                              | <p>Durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (in Präsenz und online). Durch Selbststudium (z.B. Lesen von Fachliteratur). Hierfür können pro Jahr 10 Punkte ohne Nachweis geltend gemacht werden (insgesamt max. 50 Punkte für einen Fortbildungszeitraum).</p> |
| <p>Wie werden die Veranstaltungen bewertet?</p>                                       | <p>Die Punktwertigkeit der Fortbildungen sind der Punktebewertung von Fortbildungen von BZÄK und DGZMK zu entnehmen. Siehe: <a href="https://www.kzvlb.de/berufsausuebung/fortbildungspflicht">https://www.kzvlb.de/berufsausuebung/fortbildungspflicht</a></p>      |
| <p>Werden Fortbildungspunkte anerkannt, die in der Assistenzzeit erworben wurden?</p> | <p>Nein.</p>   |
| <p>Können die Punkte für das Selbststudium im Voraus angerechnet werden?</p>          | <p>Nein, nur für das jeweilige laufende Jahr (max. 50 Punkte in fünf Jahren).</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>Können überschüssige Punkte vom vorigen Zeitraum in den nächsten Zeitraum übertragen werden?</p>                 | <p>Nein, nur Punkte, die im aktuellen Fortbildungszeitraum erbracht wurden, sind anrechenbar.</p>  |
| <p>Wie wird der Nachweis erbracht?</p>  | <p>Mit dem Erfassungsbogen für Fortbildungsnachweise, der auf unserer Webseite zur Verfügung steht. Dieser ist uns vor Ablauf der Fortbildungsfrist ausgefüllt und unterschrieben zu übersenden.<br/> <a href="https://www.kzvlb.de/berufsausuebung/fortbildungspflicht">https://www.kzvlb.de/berufsausuebung/fortbildungspflicht</a></p>  |
| <p>Sind Fortbildungszertifikate mit einzureichen?</p>   | <p>Nein, zunächst nicht (auch nicht in Kopie). Erst auf Anforderung.</p>   |
| <p>Wie lange müssen die Fortbildungszertifikate aufgehoben werden?</p>  | <p>Es wird empfohlen die Teilnahmebestätigungen der Fortbildungsveranstaltungen für die Dauer der zahnärztlichen Tätigkeit, mindestens jedoch bis zum Ablauf des nächsten Fünfjahreszeitraums, aufzubewahren.</p>  |
| <p>Was passiert, wenn der vollständige Nachweis fristgerecht erbracht wurde?</p>                                    | <p>neue Verfahrensweise ab 2024:<br/>         Sie erhalten zunächst eine Bestätigung über den Eingang Ihres Nachweises. Nach Ablauf des Fünfjahreszeitraumes wird Ihnen ein Fortbildungszertifikat zugesandt.</p>  |
| <p>Was passiert, wenn der Fortbildungsnachweis nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht erbracht wurde?</p> | <p>Dann ist die KZV zur Honorarkürzung verpflichtet; für die ersten vier folgenden Quartale um 10 Prozent, ab dem darauffolgenden Quartal um 25 Prozent. Wurde die vollständige Fortbildungspflicht auch zwei Jahre nach Ende des Fünfjahreszeitraumes nicht erfüllt, soll die KZV beim Zulassungsausschuss für Zahnärzte einen Antrag auf Entziehung der Zulassung oder im Falle eines angestellten</p> |

|   |   |
|---|---|
|   | Zahnarzt auf Widerruf der Anstellungsgenehmigung stellen.   |
| Können Punkte, die die Helferinnen erworben haben, bei einem Zahnarzt angerechnet werden? | Nein.   |
| Werden im Ausland gemachte Fortbildungskurse anerkannt?                                   | Ja, auch im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen werden, wenn sie den Leitsätzen der BZÄK/DGZMK/KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung entsprechen, gemäß dieser Punktebewertung anerkannt. |
| Wo müssen Fortbildungskurse vom Veranstalter gemeldet werden?                             | Bei der Landeszahnärztekammer.  |

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Zulassung bei der KZV Land Brandenburg  
zulassung@kzvlb.de

Frau Christiane Küstner  
Sachbearbeiterin für Fortbildung  
Tel.: 0331 2977-333

Frau Daniela Knodel  
Sachbearbeiterin für Fortbildung  
0331 2977-153

Frau Christiane Ariza Romero, Ass. jur.  
Abteilungsleiterin Zulassung  
0331 2977-334